S 8 AS 493/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG Augsburg (FSB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
8
1. Instanz
SG Augsburg (FSB)
Aktenzeichen
S 8 AS 493/15
Datum
21.08.2015
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze
1. Anrechnung von UVG Leistungen als Einnahmen solange Bewilligung Bestand hat.
2. Der Ausgleich von Überzahlungen hat zwischen den Leistungsträgern zu erfolgen, nicht aber durch Rückforderung vom Berechtigten.
I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Der Beigeladene hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten; im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch der Kläger auf höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Oktober 2014 ohne Anrechnung der vom Beigeladenen erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen.

Die 1985 geborene Klägerin zu 1. und ihre drei 2011 und 2013 geborenen Kinder, die jetzigen Kläger zu 2. bis 4., beziehen seit Längerem laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. November 2011 bewilligte der Beklagte zunächst Leistungen mit Bescheid vom 16. Mai 2014. Vom Beigeladenen wurden für die Kläger zu 3. und 4., die gemeinsamen Kinder der Klägerin zu 1. und des vormaligen Klägers zu 2., zudem in dieser Zeit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG-Leistungen) in Höhe von jeweils 133,80 EUR monatlich erbracht. Der Beklagte rechnete diese Leistungen als Einkommen an.

Am 6. Oktober 2014 zog der frühere Kläger zu 2. in die gemeinsame Wohnung.

Der Beklagte änderte daraufhin mit Bescheid vom 27. Oktober 2014 die Leistungsbewilligung für Oktober und November 2014, indem er nunmehr auch für den früheren Kläger zu 2. Leistungen bewilligte. Nach wie vor wurden die UVG-Leistungen dabei als Einkommen berücksichtigt.

Nachdem der Beigeladene vom Einzug erfahren hatte, hob er nach entsprechender Anhörung mit Bescheid vom 11. November 2014 die Bewilligung der UVG-Leistungen auf und forderte für die Zeit vom 7. bis 31. Oktober 2014 eine Überzahlung von je 106,40 EUR von den Klägern zu 3. und 4. zurück. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig. Eine Rückzahlung ist bislang nicht erfolgt.

Aufgrund des Rückforderungsverlangens des Beigeladen legten die Kläger Widerspruch gegen den Bescheid des Beklagten vom 27. Oktober 2014 ein.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15. April 2015 zurückgewiesen. Die UVG-Leistungen seien im Oktober 2014 tatsächlich zugeflossen. Damit seien sie als bedarfsminderndes Einkommen zu berücksichtigen. Die spätere Rückforderung spiele für die Anrechnung keine Rolle.

Dagegen haben die Kläger einschließlich des vormaligen Klägers zu 2. durch ihre Prozessbevollmächtigten am 15. Mai 2015 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Durch die nachträgliche Rücknahme der UVG-Leistungen werde der Bewilligungsbescheid des Beklagten rechtswidrig und sei daher abzuändern und von einer Anrechnung abzusehen. Die Zahlung des Unterhaltsvorschusses sei bereits im Moment des Zuflusses mit der Rückzahlungspflicht belastet gewesen. Außerdem könne der Beigeladene vom Beklagten Erstattung fordern.

Der Beklagte verteidigt seine Entscheidung. In der mündlichen Verhandlung ist außerdem ein Erstattungsanspruch des Beigeladenen schon dem Grunde nach verneint worden.

Der mit Beschluss vom 5. August 2015 Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung ebenfalls keinen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten angenommen und keine Veranlassung für eine Rücknahme seiner Rückforderung gegenüber den Klägern zu 3. und 4. gesehen.

In der mündlichen Verhandlung ist außerdem die Klage bezüglich des früheren Klägers zu 2. zurückgenommen worden.

Für die Kläger wird beantragt:

Der Beklagte wird unter Abänderung seines Bescheids vom 27. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. April 2015 verpflichtet, den Klägern höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Oktober 2014 zu bewilligen.

Für den Beklagten wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für den Beigeladenen wird ebenfalls beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten sowie die Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist - hinsichtlich des früheren Klägers zu 2. ist sie infolge der Rücknahme in der mündlichen Verhandlung nicht mehr anhängig - zulässig.

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid des Beklagten vom 27. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. April 2015 ist in Bezug auf die noch verbliebenen Kläger rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Kläger haben für den allein streitgegenständlichen Monat Oktober 2014 keinen höheren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als bereits vom Beklagten bewilligt.

Die verbliebenen Kläger waren im streitgegenständlichen Oktober 2014 leistungsberechtigt und hilfebedürftig und bildeten eine Bedarfsgemeinschaft, §§ 7 und 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II).

Der Beklagte hat die Leistungen in zutreffender Höhe bewilligt. Zu Recht hat er insbesondere die im Oktober 2014 zugeflossenen UVG-Leistungen von jeweils 133,00 EUR für die Kläger zu 3. und 4. in voller Höhe als bedarfsminderndes Einkommen berücksichtigt. Denn entscheidend ist, ob in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen berücksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer wirksamen Verpflichtung zur Rückzahlung belastet ist. Sofern eine Rückzahlungsverpflichtung erst nach dem Monat der Berücksichtigung (bei laufenden Einnahmen) eintritt, besteht die Verpflichtung des Hilfebedürftigen, die Leistung als bereite Mittel in dem Monat des Zuflusses auch zu verbrauchen. Ein auf einer bindenden Bewilligung begründeter Leistungsbezug ist rechtmäßig, solange die Bewilligung Bestand hat (vgl. Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 23. August 2011, B 14 AS 165/10). Anders als klägerseits argumentiert, waren die vom Beigeladenen erbrachten UVG-Leistungen daher vorliegend im Oktober 2014 in voller Höhe auf den SGB II-Anspruch der Kläger anzurechnen. Denn die Leistungen des Beigeladenen waren im Zeitpunkt des Zuflusses (Oktober 2014) noch nicht mit einer wirksamen Rückzahlungsverpflichtung belastet. Diese wurde erst im Folgemonat November 2014 aufgrund der Rückforderung durch den Beigeladenen begründet.

Hinzu kommt, dass in Höhe der für Oktober 2014 vom Beigeladenen zurückgeforderten UVG-Leistungen von zusammen 212,80 EUR einem Anspruch der Kläger gegen den Beklagten § 107 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) entgegensteht. Diese Norm sieht vor, dass der Anspruch des Berechtigten gegen den (eigentlich) zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt gilt, soweit ein anderer Leistungsträger Sozialleistungen an den Berechtigten erbracht hat und deshalb ein Erstattungsanspruch besteht. Damit soll nicht nur verhindert werden, dass der Leistungsberechtigte Doppelleistungen erhält. Der Gesetzgeber hat sich auch für eine unkomplizierte und im Rahmen des Sozialleistungsrechts einheitliche Form des Ausgleichs von Leistungsbewilligungen entschieden, die eine Rückabwicklung im Verhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Berechtigten sowie ein Nachholen der Leistung im Verhältnis zwischen dem eigentlich leistungspflichtigen Träger und dem Leistungsberechtigten ausschließen soll. Auf die Geltendmachung oder die Erfüllung des Anspruches kommt es nicht an. Maßgebend für den Eintritt der Fiktion ist allein die rein objektive Betrachtung, dass der erstattungsberechtigte Leistungsträger eine Leistung erbracht hat, die nicht endgültig von ihm zu tragen ist, sondern hinsichtlich der er einen Erstattungsanspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger hat. In Höhe dieses Erstattungsanspruchs ist der Anspruch des Leistungsberechtigten bereits befriedigt (vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteil vom 14. Oktober 1993, 5 C 10/91; dazu auch: BSG, Urteil vom 20. November 2011, B 4 AS 203/10; Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB X, § 107, Rz. 7 ff.). Gesetzgeberisch gewollt ist damit, dass der Ausgleich zwischen den betreffenden Sozialleistungsträgern erfolgt und der Sozialleistungsberechtigte selbst nicht mehr angegangen wird.

Vorliegend hat der Beigeladene zunächst UVG-Leistungen für den gesamten Monat Oktober 2014 an die Kläger zu 3. und 4. erbracht. Infolge des Einzugs des Vaters der Kinder, des früheren Klägers zu 2., sind jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UVG) nachträglich ab diesem Zeitpunkt entfallen. Die zunächst rechtmäßige Bewilligung wurde damit rechtswidrig und war aufzuheben. Wäre der Umstand des Einzugs bereits früher bekannt gewesen, hätte der Beigeladene die UVG-Leistungen für Oktober 2014 nur in geringerer Höhe bewilligt und dementsprechend hätte der Beklagte den Klägern für Oktober 2014 höhere Leistungen nach dem SGB II bewilligen müssen. Demzufolge besteht ein Erstattungsanspruch des Beigeladenen gegenüber dem Beklagten in Höhe der zu viel erbrachten UVG-Leistungen. Dabei kann es dahin stehen, ob dieser Anspruch auf § 104 SGB X oder § 103 SGB X (davon geht das Gericht aus) gestützt werden kann. In beiden Fällen ist der Beklagte erstattungspflichtig. Dieser Erstattungsanspruch besteht ungeachtet dessen, dass der Beigeladene bislang keine Veranlassung gesehen hat, den Anspruch beim Beklagten geltend zu machen, und es daher zum Ablauf

der Jahresfrist des § 111 SGB X kommen kann. Ferner sind die zu viel erbrachten UVG-Leistungen durch die Kläger nicht zurückgezahlt worden, so dass die Aufwendungen weiterhin bestehen.

Anzumerken bleibt noch, dass es für das Gericht nicht verständlich ist, weshalb die beteiligten Sozialleistungsträger, Beklagter und Beigeladener, sich auch in der mündlichen Verhandlung geweigert haben, den von § 107 Abs. 1 SGB X gewollten Ausgleich zwischen ihnen herbeizuführen.

Weitere Umstände sind nicht vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, aufgrund derer sich eine zu Lasten der Kläger zu geringe Leistung des Beklagten ergeben könnte.

Eine Verurteilung des Beigeladenen ist nicht (hilfsweise) beantragt worden und wäre nach § 75 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch nicht möglich. Über den Bestand der Rückforderung der UVG-Leistungen durch den Beigeladenen wird gegebenenfalls verwaltungsgerichtlich zu befinden sein.

Die Klage ist deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG. Das Gericht berücksichtigt, dass die Klage zwar erfolglos ist, der Beigeladene durch sein Rückforderungsverlangen gegenüber den Klägern aber letztlich den Anlass für die Klage gesetzt hat und auch in der mündlichen Verhandlung nicht zu einem Absehen von der Rückforderung bereit war. Dem wird Rechnung getragen, indem er die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten hat. Im Übrigen hält das Gericht eine Kostenerstattung nicht für geboten.
Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2015-09-07